



Informationsvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2023/05854**
Datum: 14.06.2023
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: FB Soziales
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss	15.06.2023	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Information zum Wohngeld

Die Abteilung Wohngeld (50.4) des Fachbereichs Soziales stellt sich vor:

Wohngeld ist ein Zuschuss zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens. Wohngeld kann jeder Bürger beantragen, der über genügend Einkommen für die eigenen Lebenshaltungskosten verfügt, aber seine Wohnkosten nicht decken kann. Wohngeldberechtigt für den Mietzuschuss sind Mieter einer Wohnung. Eigentümer von selbst genutzten Eigenheimen oder Eigentumswohnungen erhalten einen Lastenzuschuss.

Eine Bewilligung des Wohngeldes setzt eine formale Antragsstellung voraus. Sofern ein Anspruch besteht, wird Wohngeld vom 1. des Monats an geleistet, in dem der Antrag gestellt worden ist.

I. Rechtsgrundlagen

Wohngeldgesetz (WoGG), Wohngeldverordnung,
Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Wohngeldgesetzes

II. Personenkreis

Zum Personenkreis der Antragsberechtigten zählen unter anderem Lohn- und Gehaltsempfänger, Arbeitsuchende (ALG I-Empfänger), selbstständig Tätige, freiberuflich Tätige, Rentner, Auszubildende, Studierende und Elterngeld-Empfänger.

Bezieher von Transferleistungen, bei denen die Kosten der Unterkunft und Heizung bereits erbracht werden, sind vom Wohngeld ausgeschlossen. Dazu zählt unter anderem Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II, Grundsicherung nach dem SGB XII, Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XI oder Leistungen nach dem AsylbLG.

Des Weiteren kann kein Wohngeld gewährt werden, wenn der Haushalt die Einkommensgrenzen überschreitet bzw. zu wenig Einkommen vorhanden ist, um die eigenen Lebenshaltungskosten zu decken. Auszubildende oder Studierende, die dem Grunde nach Anspruch auf BAB oder BAföG haben, oder Personen, die nicht Mieter oder Eigentümer des Wohnraumes sind, für den Wohngeld beantragt wird und auch keine Miete zahlen, haben ebenfalls kein Anspruch auf Wohngeld.

III. Bedarfe

Die Höhe des Wohngeldes hängt im Wesentlichen von der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, der Miete des Wohnraums bzw. der Belastung bei selbstgenutztem Wohneigentum sowie dem Gesamteinkommen der Haushaltsmitglieder ab.

Berechnungsgrundlage für das Wohngeld als Mietzuschuss ist die Bruttokaltmiete, die sich zusammensetzt aus der Nettokaltmiete und den kalten Betriebskosten.

Um die erheblichen Mehrbelastungen durch die stark gestiegenen Heizkosten zu berücksichtigen, wird eine dauerhafte Heizkostenkomponente als Zuschlag zur berücksichtigenden Miete gewährt. Weiterhin gibt es eine Klimakomponente, die strukturelle Mieterhöhungen aufgrund energetischer Maßnahmen im Gebäudebereich pauschal abfedert.

IV. Fallzahlenentwicklung

Mit Inkrafttreten des Wohngeld-Plus-Gesetzes zum 01.01.2023 hat sich das durchschnittliche Wohngeld deutlich erhöht, wodurch sich die Anzahl der Wohngeldhaushalte in der Stadt Halle (Saale) innerhalb der ersten fünf Monate des Jahres im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 60 Prozent erhöht hat und voraussichtlich insgesamt mehr als verdoppeln wird.

Stand 31.05.2022: 2.652 laufende Zahlfälle

Stand 31.05.2023: 4.270 laufende Zahlfälle
3.107 offene/noch zu bearbeitende Anträge

V. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- Anzahl der Stellen gemäß Stellenplan: 3 Stellen Teamleiter/Prüfer, 3 Stellen Prüfer/Sachbearbeiter Widersprüche, 30 Stellen Sachbearbeiter Wohngeld, 3 Stellen Sachbearbeiter II
 - davon unbesetzt: 3 Stellen
 - davon im Besetzungsverfahren: 2 Stellen
- Die Personalbemessung wird anhand der Fallzahlen vorgenommen. Derzeit liegt diese bei 1:190
- Herausforderungen des Fachbereiches bei der Stellenbesetzung: Fachkräftemangel

Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in der Mitteilung gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

Katharina Brederlow
Beigeordnete